



Satzung **des 1. Zwickauer Schützenvereins `90 e. V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der "1. Zwickauer Schützenverein `90 e. V." ist eine auf demokratischer Grundlage gebildete Vereinigung von Schießsportfreunden, Übungsleitern, Kampfrichter, Sportschützen und weiteren interessierten Bürgern.
2. Der Verein hat seinen Sitz: Schießstand - Äußere Dresdner Straße 23, 08066 Zwickau.
3. Der Verein ist Mitglied des "Sächsischen Schützenbundes 1990 e.V." und des Kreissportbundes Zwickau, er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.
6. Der Verein ist berechtigt anderen Vereinen beizutreten, die im Interesse der Satzung dieses Vereins arbeiten.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen in der Stadt Zwickau.
2. Der Verein organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er organisiert Schützenfeste, Pokalwettkämpfe und Freundschaftswettkämpfe.
3. Der Verein fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung.
4. Der Verein tritt für die Wahrung und Förderung der Traditionspflege im Schützenwesen ein.
5. Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
6. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die vorhandenen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele, denen des 1. Zwickauer Schützenvereins `90 e.V. entsprechen.
10. Der Verein handelt gem. der gültigen Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) der BRD.
11. Der Verein erkennt die UIT - Zulassungsbestimmungen an.
12. Der Verein erkennt die Bedingungen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland an (NADA).
13. Der 1.Zwickauer Schützenverein `90 e.V., mit Sitz in Zwickau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person, mit Deutscher Staatsbürgerschaft, Bürger eines anderen Landes mit einem Wohnsitz in der BRD bzw. Bürger mit Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis für die BRD, mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden, wenn die Bestimmungen der AWaffV und der Satzung des 1. ZSV `90 e. V. anerkannt werden.
- 1.2. Minderjährige können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn sie den Bedingungen des Punkt 1.1 entsprechen und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich vorlegen. Minderjährige haben nicht das aktive und passive Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung an zu rufen, diese entscheidet endgültig.
Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung entsprechend, wie für ordentliche Mitglieder.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch eine Person verliehen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Anlagen, Sportgeräte und Waffen des Vereins zu nutzen, an Wettkämpfen, Schützenfesten und anderen vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen und durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, an der demokratischen Leitung seines Vereins mitzuwirken.

6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen, das Vereinseigentum zu schützen und zu mehren, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und seine Beiträge gemäß der Beitragsrichtlinie zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Verein schriftlich an den Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt ist durch Kündigung des Vereinsmitgliedes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

2. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann bei erheblichen Verletzungen der Satzung, bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens erfolgen.

3. Bei Rückstand der Zahlungen von Beiträgen und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne Zahlungsleistung durch das Mitglied, kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf einen drohenden Ausschluss erfolgen.

4. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Dieses ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die letzte bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und es gehen alle Rechte verloren, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergaben.

6. Der Vorsitzende und der Trainingsverantwortliche des Tages sind berechtigt, bei Verstößen, Verwarnungen oder Platzverweise auszusprechen.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern herbeiführen.

Vereinsstrafen können bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Vereinsschädigendes Verhalten, Schädigung des Ansehens des Vereins, Störung des Schießbetriebes und Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen des Schießstandes ausgesprochen werden. Bereits eine fahrlässige Verschuldung kann zu einer Bestrafung führen.

Die Strafen werden nach einem Beschluss des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form ausgesprochen und Aktenkundig gemacht.

§ 5 Eigentum und Finanzen

1. Das Eigentum des Vereins wird aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Erlösen sowie sonstigen Einnahmen gebildet.

2. Der gewählte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Jedes Mitglied des Vereins hat die Aufwendungen und sonstige Ausgaben mitzutragen, die für die Erhaltung, Nutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind. Hierzu kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Vereins verbindliche Beschlüsse fassen.

4. Die Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister, einen Sportleiter einen Jugendleiter (wird gestrichen) und einen Schriftführer. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und schriftlich aufzubewahren.

Der Jugendleiter wird in einer separaten Versammlung der Jugendlichen Mitglieder gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden. Der Vorstand kann weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Wählt die Mitgliederversammlung einen Präsidenten, so gehört dieser dem Vorstand an.

2. Der 1. Vorsitzende oder der 1. und 2. Stellvertreter gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. von § 26 Abs. 2 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

3. Der Vorstand führt die Gespräche nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

Der Vorstand erarbeitet notwendige Dokumente zur Vereinsarbeit, beschließt diese und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

5. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

6. Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand hat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies den Interessen des Vereins dient. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn 30 % der ordentlichen Mitglieder dies zur selben Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

7. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied des Vereins. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu geschehen.

8. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind zuständig für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigen den Ausschluss von Mitgliedern. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiter ausschließlich zuständig für die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Bestätigung der Beitragsrichtlinie, die Genehmigung der Haushaltspläne und die Beschlussfassung über Aufwendungen und sonstige Ausgaben für die Erhaltung; Nutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung können durch Beschluss Mitglieder verpflichten, zur Durchsetzung der Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes aktiv beizutragen. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist allein zuständig für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 7 Ablauf und Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Versammlungsleiter. Dieser sollte Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



einberufen wurde. Über ihre Beschlussfähigkeit hat die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen zu entscheiden.

3. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer erfolgen in geheimer Wahl. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen einen anderen Wahlmodus beschließen.

4. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand einzubringen. Anträge können auch über die Mitglieder eingebracht werden, wenn eine solche Satzungsänderung von mindestens 30 % der Mitglieder zum selben Punkt der Satzung mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der Satzung der angestrebten neuen Fassung der Satzung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

5. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen zu bestätigen.

6. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll hat Angaben über Ort, Zeit und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten. Dieses Protokoll ist schriftlich abzufassen und durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

1. Zwickauer Schützenverein `90 e.V.

Mitglied des Sächsischen Schützenbundes



- a) der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den "Sächsischen Schützenbund e.V." mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.2016 beschlossen.